

Bericht im Hunde vom 18. August 2006

„Übermässiges Aggressionsverhalten „ : Wie funktioniert die neue Meldepflicht?

Seit dem 2. Mai dieses Jahres müssen Tierärzte, Hundeausbildende ebenso wie Tierheime und Zollorgane Hunde melden, die Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens zeigen. Zudem müssen Bissverletzungen durch Hunde, die eine Konsultation beim Tierarzt nach sich ziehen, dem Kantonstierarzt gemeldet werden.

Gerade Tierärztinnen, Hundeausbildende ebenso wie Tierheime spielen bei der Vergütung von Beissunfällen eine wichtige Rolle. Dank ihrer Praxiserfahrung und Sachkenntnis können sie bei einem Hund Verhaltensweisen erkennen, die eine Gefahr für Mensch oder Tier darstellen, die so genannten „Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens“.

Wie das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) in einer Pressemitteilung schreibt, müssen Hundexpertinnen und –experten einen solchen Hund mittels eines Standardformulars beim Kantonstierarzt oder bei der Kantonsärztin melden. Die Spezialisten des kantonalen Veterinäramtes können anschliessend die Fälle begutachten, eine Expertise einholen und gegebenenfalls präventive Massnahmen einleiten. Dank der Meldung von Anzeichen eines übermässigen Aggressionsverhaltens kann schon gehandelt werden, bevor Unfälle passiert sind.

„ Keine Denunziation “

Dabei ist wichtig zu verstehen, dass eine Meldung von problematischen Hunden keine Denunziation ist, sondern letztlich zu einem besseren Zusammenleben von Hund und Mensch beitragen soll, so das BVET weiter. Deshalb gibt es von der Meldepflicht eine Ausnahme: Wenn Hundehaltende mit ihrem Hund aus eigener Initiative zu einem Verhaltenstierarzt oder einer Verhaltenstierärztin gehen und wenn deren Anweisungen befolgt werden, so muss der Hund – vorerst – nicht gemeldet werden. Alle Bisswunden, die ein Hund einem anderen Tier zugefügt hat und die von einem Tierarzt oder einer Tierärztin behandelt werden, müssen ebenfalls gemeldet werden. Ein Hundebiss, auch nur eine leichte Verletzung, kann ein Zeichen für ein grundlegendes Problem des Tieres sein. Solche Hunde könnten erneut – und diesmal ernsthafter – zubeissen. Die Abklärungen, die einer obligatorischen Meldung folgen, können den Haltenden helfen, ihren Hund besser zu verstehen. So können Risikosituationen aufgedeckt und nach Möglichkeiten schwerwiegende Verletzungen verhindert werden.

Standard – Formular

Die Meldungen werden mit einem Standardformular aufgenommen, das beim kantonalen Veterinäramt erhältlich ist (unabhängig davon, wo der Hundehalter wohnt). An die gleiche Adresse sollte das ordnungsgemäss ausgefüllte Formular auch wieder zurückgeschickt werden. Alle Adressen der KantonstierärztInnen ebenso wie weitere Informationen über dieses Thema sind auf der Seite des Bundesamtes für Veterinärwesen www.bvet.admin.ch Rubrik Tierschutz / Hund zu finden.